Liechtensteinisches Landesgesetzblatt

Jahrgang 2015

Nr. 136

ausgegeben am 5. Mai 2015

Verordnung

vom 28. April 2015

über die Abänderung der Gesundheitsverordnung

Aufgrund von Art. 65 Abs. 1 des Gesundheitsgesetzes (GesG) vom 13. Dezember 2007, LGBl. 2008 Nr. 30, verordnet die Regierung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Die Gesundheitsverordnung (GesV) vom 29. Januar 2008, LGBl. 2008 Nr. 39, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 21 bis 25

Aufgehoben

Art. 29 Abs. 3

3) Der Chiropraktiker darf im Rahmen seiner Berufsausübungsbewilligung die in der Heilmittelverordnung bezeichneten Arzneimittel anwenden; vorbehalten bleibt die Verschreibung von Arzneimitteln nach Massgabe der Verordnung zum Gesetz über die Krankenversicherung.

Art. 31 Abs. 1 Bst. c Aufgehoben

Art. 32 Abs. 2

2) Der Dentalhygieniker darf im Rahmen seiner Berufsausübungsbewilligung die in der Heilmittelverordnung bezeichneten Arzneimittel anwenden.

Art. 37 und 38 Aufgehoben

Art. 45 Abs. 3

3) Der Hebamme ist untersagt, Frauenkrankheiten abzuklären und zu behandeln. Sie darf im Rahmen ihrer Berufsausübungsbewilligung die in der Heilmittelverordnung bezeichneten Arzneimittel anwenden.

Art. 54 Abs. 2

2) Der Naturheilpraktiker darf im Rahmen seiner Berufsausübungsbewilligung die in der Heilmittelverordnung bezeichneten Arzneimittel anwenden und abgeben.

Art. 56

Aufgehoben

II.

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Kundmachung in Kraft.

Fürstliche Regierung: gez. *Adrian Hasler* Fürstlicher Regierungschef